



Amtsblatt der Stadt

Steinbach- Hallenberg



19. Jahrgang

Freitag, den 24. Dezember 2021

51. Woche / Nr. 12

nächster Redaktionsschluss: Montag, den 10.01.2022

nächster Erscheinungstermin: 21.01.2022



*Freude, innere Ruhe und Frieden, ein besinnliches Weihnachtsfest
sowie für das Jahr 2022 alles Gute, Glück und Gesundheit
verbunden mit den nötigen Energie und Optimismus*

wünschen Ihnen und Ihren Familien

**Ihr Bürgermeister Markus Böttcher,
der Stadtrat und die Stadtverwaltung.**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



ein weiteres ungewöhnliches Jahr neigt sich dem Ende. Nach wie vor prägen pandemiebedingte Einschränkungen und die Sorge um die Gesundheit unser Leben. Meine Hoffnung auf ein Ende von Corona hat sich leider 2021 nicht erfüllt. Mich bedrückt vor allem die Sorge um Einzelhandel, Gastronomie und Vereinsleben. Gerade hier sind die Auswirkungen der Pandemie nahezu täglich schmerzhaft spürbar. Aber auch die Arbeit unserer Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten ist seit über einem Jahr von Unsicherheit, Einschränkungen und nie dagewesenen Schwierigkeiten geprägt. In allen Teilen der Gesellschaft liegen die Schwellen für Reizbarkeit, Unmut und Resignation viel niedriger als zuvor. Persönlich vermisse ich vor allem die traditionellen Veranstaltungen, Feste und Feiern mit ungezwungenen Gesprächen und einem lockeren Miteinander. Corona hat unser Leben verändert!

Doch 2021 gab es eben nicht nur das Thema Corona. Das ausklingende Jahr war auch geprägt von zahlreichen Aktionen und sehr viel Eigenengagement der Bürgerinnen und Bürger im Haseltal. Gern erinnere ich mich an die rege Beteiligung bei unserer Frühjahrsputzaktion oder an meine erste „Hallenburgkruste“ - das war „Bierbrotliebe“ auf den ersten Biss. Innerhalb weniger Monate folgten - jeweils auch mit einem Spendenanteil für den Erhalt der Burg - unser Hallenburgbräu, Krüge und Plätzchenausstecher. Damit erfüllte sich mein Wunsch nach mehr Aufmerksamkeit für die dringend notwendigen Sanierungsarbeiten an unserem Wahrzeichen. Und all das entstand in Eigeninitiative - ganz ohne Marketingkonzept und Analysen - einfach so. Der restaurierte Brunnen am Galgen in Steinbach-Hallenberg, die Hilfsaktionen im Moosbachtal und die Renovierung der Sporthalle in Rotterode, der Bau des Bike-Parks in Altersbach, die Sanierung der Sitzgruppe im Hinteren Finsterbach in Oberschönau oder die verschiedenen Pflanzaktionen zeigten ebenfalls, was alles mit Engagement, privater Initiative und mit Unterstützung örtlicher Gewerbetreibender möglich ist. Kreativität und Mut sind mehr denn je gefragt. Und das ist ohne Zweifel eine unserer Stärken im Haseltal. Darauf bin ich mehr als stolz.

Leider gibt es nicht überall Konsens. In diesem Jahr musste ich selbst erfahren, wie es ist, wenn Halbwahrheiten oder einfach nur Unmut öffentlich verbreitet werden. Dies erschwert das Vorankommen, bremst Kreativität und verstärkt Unzufriedenheit. Hier würde uns allen konstruktive Kritik und eine positive Fehlerkultur guttun, erst recht in der ohnehin schon schwierigen Zeit. Ich bin dankbar für viele Mitstreiter, Freunde und meine Familie, dass sie mir Kraft und Unterstützung geben und mir mit vielen tollen Ideen und Lösungen zur Seite stehen.

Für das neue Jahr wünsche ich mir vor allem Zusammenhalt und Akzeptanz. Ich hoffe, dass 3G, 2G und Veranstaltungsverbote unsere Gemeinschaft nicht weiter entzweien und wir immer Lösungen finden, die nicht ausgrenzen, sondern verbinden. Vor allem wünsche ich uns allen Gesundheit. Es mussten auch 2021 viele Familien erleben, wie Krankheiten alle Pläne zerstörten. Diesen Familien gilt mein besonderes Mitgefühl und meine Hochachtung dafür, wie sie täglich versuchen, das Beste daraus zu machen. Auch wenn wir erneut einen Jahreswechsel ohne großes Feuerwerk und Party vor uns haben, so lege ich doch sehr viel Hoffnung in das neue Jahr. Machen wir das Beste daraus und wenn es nicht so geht wie sonst, dann lassen wir uns Etwas einfallen.

Ich wünsche Ihnen allen ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und für 2022 Gesundheit, Freude und Zufriedenheit.

**Ihr Bürgermeister
Markus Böttcher**



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) beschließt der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg nachfolgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund und Land, wenn von diesen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

Die Gebühr wird nicht erhoben, sofern sich der Gebührenschuldner an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der Anlage beteiligt hat und hierdurch die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStG) vorliegen.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

§ 3

Gebührenmaßstab

Den Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze.

§ 4

Gebührensatz

Der Gebührensatz für Landes-, Kreis- und kommunale Straßen beträgt **0,43 €/m²/a**.

§ 5

Entstehen der Gebührenschild

Die Gebühr für die Straßenentwässerung entsteht zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 6

Abrechnung und Fälligkeit

Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 30. Juni. Die Gebühr ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Steinbach-Hallenberg die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt am: 22.12.2021

Stadt Steinbach-Hallenberg

gez. Markus Böttcher
Bürgermeister

Siegel

Ist die Satzung unter Verletzung von in der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 09.12.2021, Drucksache Nr. 138/2021, hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner 19. öffentlichen Sitzung die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung beschlossen.

2. Mit Schreiben vom 13.12.2021 des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, wurde die Satzung gemäß § 2 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 2 ThürKAG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg hat auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg mit den Ortsteilen Altersbach, Bermbach, Rotterode, Unterschönau, Oberschönau sowie Viernau, nachstehend nur noch Stadt Steinbach-Hallenberg genannt, betreibt in Erfüllung seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgewundene Abwasseranlage und die Fäkalschlammentsorgung. Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stadt Steinbach-Hallenberg.

(3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit diese sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind (Nutzung als wirtschaftliche Einheit), diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Öffentliche Abwasseranlage

dazu gehören die Grundstücksanschlüsse, soweit auf öffentlichem Verkehrsraum, die Kanäle sowie eine zentrale Sammelkläranlage

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Zentrale Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse

sind die Leitungen vom Kanal bis zur ersten privaten Grundstücksgrenze

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind Anlagen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachts und der Kleinkläranlage.

Kleinkläranlagen

sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von weniger als 8 m³ Abwasser pro Tag. Abflusslose Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Kleinkläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm

ist der Anteil des Abwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in die zentrale Sammelkläranlage eingeleitet oder eingebracht wird.

Kleininleiter

Benutzer, welche weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser direkt in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund versickern.

Anschlussnehmer

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter

Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

§ 4**Anschluss - und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt Steinbach-Hallenberg. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht einer zentralen Sammelkläranlage zugeführt werden kann, sind zur Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

- wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
- solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich sind. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaut und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammentsorgung zu gewährleisten. Zufahrt und Kleinkläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammentsorgung der Kleinkläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Steinbach-Hallenberg die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6**Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine Befreiung von der Fäkalschlammentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Steinbach-Hallenberg einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer eines Grundstückes nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Steinbach-Hallenberg durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8**Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden im Auftrag der Stadt Steinbach-Hallenberg hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 - 12 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist. Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend. Nach Beendigung der Arbeiten an der Abwasseranlage ist die Oberfläche wieder so herzustellen, wie sie vorgefunden wurde.

§ 9**Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik, den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (DIN-Normen) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Das Grundstück ist mit einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 zu versehen, wenn das Abwasser keiner zentralen Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Kleinkläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer diese entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik (DIN 4261 Teil 2 und 4, vollbiologische Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung) ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle der Stadt Steinbach-Hallenberg erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für die Einleitung ordnet die Stadt Steinbach-Hallenberg unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

(4) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(5) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt Steinbach-Hallenberg vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer der Regeln der Technik entsprechende Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwasser-Netz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die Oberkante des oberhalb von dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Kontrollschachtes des öffentlichen Kanals. Für Schäden durch Rückstau haftet die Stadt Steinbach-Hallenberg nicht.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Personen oder Unternehmer ausgeführt werden.

(8) In die Grundstückskläranlage (Kleinkläranlage) dürfen nicht eingeleitet werden: Niederschlags- und Dränagewasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, Jauche und Gülle.

(9) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläranlage verantwortlich.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt Steinbach-Hallenberg folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:500
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkal-schlamm-sorgung ersichtlich sind,
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgebliche Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchster Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- wenn Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über den maximalen Zufluss und die Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet wird.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt Steinbach-Hallenberg schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Andernfalls setzt die Stadt Steinbach-Hallenberg dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Steinbach-Hallenberg begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Steinbach-Hallenberg Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt Steinbach-Hallenberg den Beginn des Herstellens, Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist berechtigt, die Arbeiten zu prüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Steinbach-Hallenberg verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt Steinbach-Hallenberg freizulegen. Die Prüfung hat innerhalb von drei Tagen, nach Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahme durch die Bauherren, von der Stadt Steinbach-Hallenberg zu erfolgen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt Steinbach-Hallenberg zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des Grundstückseigentümers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt Steinbach-Hallenberg befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

(1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen vorzunehmen. Dasselbe gilt für Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt Steinbach-Hallenberg sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt Steinbach-Hallenberg, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt Steinbach-Hallenberg eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt, kann der Abwasserzweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Steinbach-Hallenberg anzuzeigen. Außerdem sind Havarien, bei denen nach den §§ 15 und 16 verbotene Flüssigkeiten in die Kanäle gelangen können, unverzüglich der Stadt Steinbach-Hallenberg zu melden und dessen Weisungen zu befolgen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Kleinkläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Der Stadt Steinbach-Hallenberg oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Kleinkläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern der Stadt Steinbach-Hallenberg und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden allgemein festgelegt und in der Lokalpresse bekannt gemacht.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Stadt Steinbach-Hallenberg entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Kleinkläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Steinbach-Hallenberg über. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches:

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage stört,
- das Personal die der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingebracht werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichelblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

(4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

(6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 16 Besondere Einleitungsbedingungen

(1) Für das Einleiten von Abwasser gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

1. Physikalische Parameter

1.1	Temperatur	max. 35° C
1.2	PH-Wert	6,5 - 9

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1	Organische Lösungsmittel	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
2.3	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch Halogene (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenole (gesamt)	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe DEV H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H 17 (z. B. organische Fette)	50 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1.	Ammonium	200 mg/l
3.2.	Nitrit	20 mg/l
3.3.	Cyanide, durch Chlor zerstörbare	0,2 mg/l
3.4.	Sulfate	400 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1.	Arsen	0,1 mg/l
4.2.	Blei	2,0 mg/l
4.3.	Cadmium	0,5 mg/l
4.4.	Chrom	2,0 mg/l
4.5.	Chrom-VI	0,2 mg/l
4.6.	Kupfer	2,0 mg/l
4.7.	Nickel	3,0 mg/l
4.8.	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9.	Silber	0,5 mg/l
4.10.	Zink	3,0 mg/l
4.11.	Zinn	3,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses auszuführen.

(2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

- a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

(4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt Steinbach-Hallenberg die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die öffentliche Abwasseranlage verlangen.

(7) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuches aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 17

Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 18

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Steinbach-Hallenberg auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser den entsprechenden Einleitbedingungen entspricht.

(2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann in begründeten Fällen eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Stadt Steinbach-Hallenberg und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 19

Haftung

(1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Abwasseranlage nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Steinbach-Hallenberg zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondereinbarung zuwiderhandelt, haftet gegenüber der Stadt Steinbach-Hallenberg für alle dieser dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) handelt.

- eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt.
- entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt Steinbach-Hallenberg mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt.
- entgegen den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- entgegen § 5 (1) seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß anlegt und betreibt.
- nicht gemäß § 14 die Abfuhr und Beseitigung des Fäkalsschlammes vornehmen lässt.
- entgegen § 9 Absatz 3 die Anpassung nicht oder nicht umfassend und in vorgeschriebener Frist vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 5.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Steinbach-Hallenberg.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt am: 22.12.2021

Steinbach-Hallenberg

gez. Markus Böttcher

Bürgermeister

Siegel

Ist die Satzung unter Verletzung von in der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) beschließt der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg nachfolgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellung-/Anschaffungsbeiträge)
- Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren)
- Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch

für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

- I. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
- II. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird und
- III. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksgröße im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

Nutzungsarten:

- a) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit Wohnhäusern mit bis zu 3 Wohneinheiten, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 669 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 870 m².
- b) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Mehrfamilienhäuser mit 4 bis 8 Wohneinheiten, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.445 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.879 m².
- c) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Mehrfamilienhäuser ab 9 Wohneinheiten, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (AWG/LEG- Wohnblocks), beträgt 2.794 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.632 m².
- d) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Gewerbegrundstücke im unbeplanten Innenbereich beträgt 3.033 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.943 m².
- e) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für sonstige Grundstücke (z.B. Sporthallen, Kirchen, Kindergarten, Rathaus, Einkaufszentren) beträgt 3.132 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.072 m².
- f) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Gewerbe- und Industriegrundstücke in Gewerbegebieten beträgt 8.282 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10.767 m².
- g) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Schulgrundstücke und das Altenhilfezentrum beträgt 10.101 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 13.131 m².

* Als Wohneinheiten im Sinne dieser Satzung gelten abgeschlossene Wohnungen mit eigener Küche bzw. Kochnische sowie eigener Sanitäreinrichtung (WC).

- Ziffer drei gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

- Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch (BauGB)) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken, die Fläche, die tatsächlich im Innenbereich gemäß §§ 34 und 35 BauGB liegt.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Grenze zum Außenbereich, so wird die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung der Flächenberechnung zugrunde gelegt.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze, oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0.

Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorauszehende Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 1,80 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich)
 2. Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)
 3. Kläranlage
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge Euro	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. für das Kanalnetz (innerörtlich)	2,00
2. für die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)	0,55
3. für die Kläranlage	0,35

§ 8 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zum Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

(3) Beitragspflichtigen werden in begründeten Fällen Zahlungserleichterungen auf Antrag entsprechend § 7 b ThürKAG (Stundung, Ratenzahlung) gewährt.

§ 9 Ablösung, Vorausleistung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzung erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses, soweit dieser nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage ist, sind dem Abwasserzweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Die Anzahl der Grundstücksanschlüsse erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der EWS. Der Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse kann auf Antrag des Eigentümers zugestimmt werden, wenn dieser dem Abwasserzweckverband die dafür tatsächlich entstehenden Kosten (auch im öffentlichen Verkehrsraum) erstattet.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Gebührenerhebung

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 der Entwässerungssatzung mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 12 Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht ein gebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis Qn = 2,5 m ³ /h	7,50 € / Monat
bis Qn = 6,0 m ³ /h	18,00 € / Monat
bis Qn = 10,0 m ³ /h	30,00 € / Monat
bis Qn = 15,0 m ³ /h	45,00 € / Monat
bis Qn = 25,0 m ³ /h	75,00 € / Monat
bis Qn = 40,0 m ³ /h	120,00 € / Monat

(2) Für nicht an die Entwässerungseinrichtung angeschlossene Grundstücke, auf denen jedoch Abwasser anfällt, richtet sich die Grundgebühr nach der am 30.06. des laufenden Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Anzahl der Personen. Bei gewerblichen Kleinleitern, die nur Abwasser einleiten, welches dem häuslichen Abwasser gleichgestellt werden kann, berechnet sich der Einwohnergleichwert aus dem Frischwasserverbrauch geteilt durch den durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person des vergangenen Jahres. Dezimalzahlen werden aufgerundet.

Die Grundgebühr beträgt pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 16,74 € pro Jahr.

§ 13 Einleitungsgebühren

Die Einleitungsgebühren werden entsprechend den Bestimmungen der §§ 13 a und 13 b dieser Satzungen berechnet.

§ 13a Schmutzwassergebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,17 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen durch einen geeichten Wasserzähler. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von bis zu 10 m³ pro Jahr abgesetzt werden. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Dies gilt aber nur insoweit, als die tatsächlich verbrauchte Trinkwassermenge den im Verbandsgebiet durchschnittlichen Trinkwasserjahresverbrauch pro Person übersteigt. Liegt der tatsächliche Verbrauch gleich oder unter dem durchschnittlichen Wert, wird nur der tatsächliche Verbrauch berechnet; ein Abzug für Großvieheinheiten wird in diesen Fällen nicht gewährt. Die Wassermengen sind mit geeichten Wasserzählern zu messen.

Die Wassermengen sind von der Stadt Steinbach-Hallenberg zu schätzen, wenn:

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,78 € pro Kubikmeter Abwasser. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13b Niederschlagswasser

(1) Wird Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitungsgebühr Niederschlagswasser erhoben.

Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt 0,40 € pro m² entwässerte Grundstücksfläche pro Jahr.

(2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 die mit einem Abflussfaktor gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind durch die Stadt Steinbach-Hallenberg zu schätzen, wenn:

- der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflicht zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
- wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.

(3) Veränderungen in der Größe der Gebührenbemessungsfläche werden nach Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen bei der Jahresendabrechnung entsprechend berücksichtigt. Stichtag für die Berücksichtigung ist der 30.11. eines jeden Jahres. Wird die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Änderung dem Abwasserzweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen schriftlich anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt der § 19 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe wird ab dem 1. des Folgejahres berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Verband zugegangen ist.

(4) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die unter Absatz 2 genannten Flächen mit den folgenden Berechnungsfaktoren gewichtet.

Abflussfaktor

I. Grundfläche des Gebäudes unter dem Dach

- | | |
|-------------------------|------|
| a) Dachflächen | 1,00 |
| b) Kies- und Gründächer | 0,50 |

II. befestigte Grundstücksflächen

- | | |
|--|------|
| a) Beton- bzw. Asphaltdecke, Pflaster mit Fugenverguss | 1,00 |
| b) Pflaster bis 15 mm Fugenbreite | 0,75 |
| c) Pflaster größer 15 mm Fugenbreite und Ökopflaster, Kies-, Schotter- und Splittflächen | 0,50 |
| d) Rasengittersteine | 0,15 |

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(5) Die Gebührenbemessungsfläche kann vermindert werden, wenn:

- durch Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung (Zisternen) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 Kubikmeter die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 10 m² anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.
- durch eine registrierte und ganzjährig genutzte Eigengewinnungsanlage Niederschlagswasser zu Brauchwasser umgenutzt wird und damit die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 20 m² anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.

Das Vorhandensein solcher Anlagen ist durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Steinbach-Hallenberg nachzuweisen.

(6) Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser gilt nicht für die Straßenoberflächenentwässerung. Hierfür gelten die Regelungen der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt 31,08 € pro Kubikmeter Abwasser aus einer Hauskläranlage.

§ 15

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, welche die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertrifft wird, der in den Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühren entstehen mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Fäkalschlammes.

(2) Die Grundgebührenschild für nicht angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Nutzung als Wohn- oder Gewerbegrundstück folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt Steinbach-Hallenberg teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 17

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer und Erbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Einleitungs-, Grund- und Beseitigungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Grundgebührenschild (Einleitungsgebühr sowie Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke) sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Gebührenschuldner

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Steinbach-Hallenberg, die für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen sowie Angaben zu Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Gebührenmaßstäben mitzuwirken.

Darüber hinaus kann die Stadt Steinbach-Hallenberg die Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen (Pläne und Orthofotos) vornehmen. Der damit mögliche Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebührenpflichtigen zu dulden.

(2) Die Gebührenschuldner haben zum Zweck der Einführung und Erhebung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihren Grundstücken im Rahmen der Selbstauskunft anzugeben. Auf Aufforderung der Stadt Steinbach-Hallenberg haben die Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten, überbauten oder befestigten Flächen entnommen werden können.

(3) Die zur Ermittlung der Art und des Ausmaß der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung benötigten personen- und grundstücksbezogenen Daten des in § 2 der Entwässerungssatzung bezeichneten Personenkreises werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29.10.1991 in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben der Stadt Steinbach-Hallenberg erforderlich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung von Grundlagendaten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a ThürKAG in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Abgabenordnung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt am: 22.12.2021

Steinbach-Hallenberg

gez. Markus Böttcher
Bürgermeister

Siegel

Ist die Satzung unter Verletzung von in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 10.11.2021, Drucksache Nr. 128/2021, hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner 18. öffentlichen Sitzung die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg beschlossen.
- Mit Schreiben vom 10.12.2021 des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, wurde die Satzung gemäß § 2 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 2 ThürKAG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter der Stadt Steinbach-Hallenberg

(Kleinleinleitersatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG-Bundesgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005, BGBl. I, S. 114 ff, zuletzt geändert durch Art. 2 V vom 1.6.2016, BGBl. I, S. 1290 sowie des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zur Abwasserabgabe (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 12 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731) sowie des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) beschließt der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg die folgende Satzung.

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt zur Abwälzung der von ihr nach §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt Steinbach-Hallenberg nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit

- Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. Juni für das laufende Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Stadt Steinbach-Hallenberg schriftlich mitgeteilt wird.
- Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes des Grundstückes ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird bei Kleinleinleitern nach der Zahl der Einwohner, welche am 30.06. des laufenden Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet sind, berechnet. Bei gewerblichen Kleinleinleitern, die nur Abwasser einleiten, welches dem häuslichen Abwasser gleichgestellt werden kann, berechnet sich der Einwohnergleichwert aus dem Frischwasserverbrauch geteilt durch 30 m³. Dezimalzahlen werden aufgerundet.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabensatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Der Abgabesatz für Kleinleinleitungen beträgt **17,90 Euro** pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt am: 22.12.2021

Stadt Steinbach-Hallenberg

gez. Markus Böttcher
Bürgermeister

Siegel

Ist die Satzung unter Verletzung von in der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 10.11.2021, Drucksache Nr. 130/2021, hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner 18. öffentlichen Sitzung die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter (Kleinleinleitersatzung) der Stadt Steinbach-Hallenberg beschlossen.
- Mit Schreiben vom 10.12.2021 des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, wurde die Satzung gemäß § 2 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 2 ThürKAG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nichtamtlicher Teil

Stadtmitteilungen

Beschlüsse der 19. Stadtratssitzung vom 09.12.2021

Bestätigung der Tagesordnung

Antrag R. Höchenberger:

Den TOP 4 aus dem nichtöffentlichen Teil vor den TOP 11 aus dem öffentlichen Teil zu verschieben oder in die nächste Sitzung des Stadtrates zu verschieben

Abstimmung über den Antrag

Dem Antrag wurde mehrheitlich nicht zugestimmt.

Abstimmung über die Tagesordnung in der vorliegenden Form.

Drucksache Nr. 136/2021

Wahl der Mitglieder für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Steinbach-Hallenberg für den Zeitraum 2022 bis 2024

Der Stadtrat stimmt der Wahl von

Bauroth, Raphael	Burkhardt, Marie
Gottwalt, Marlene	Herrmann, Nina
Holland-Nell, Tommy	König, Maxine
Marr, Paul Jeremy	Möcker, Louis
Pfanschmidt, Sophie	

in den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Steinbach-Hallenberg für den Zeitraum 2022 bis 2024 zu.

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.10.2021

Antrag R. Höchenberger zum Protokoll
(Antrag ist der Niederschrift beigelegt).

Drucksache Nr. 137/2021

Verlängerung Sanierungsgebiet „Innenstadt Steinbach-Hallenberg“

Der Stadtrat beschließt, auf Grundlage § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Sanierungssatzung „Innenstadt Steinbach-Hallenberg“ bis zum 31.12.2031 als solche zu verlängern.

Drucksache Nr. 135/2021

Namensänderung Kita Rotterode

Der Stadtrat stimmt der Namensänderung der Kindertageseinrichtung Rotterode in „Moosbach Kids“ zu.

Drucksache Nr. 138/2021

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Stadtrat beschließt:

- 1.) Der Stadtratsbeschluss 129/2021 vom 10.11.2021 wird aufgehoben.
- 2.) Entsprechend dem Satzungstext zur Sitzungsvorlage beschließt der Stadtrat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Der Satzungstext wird Anlage der Niederschrift.

Drucksache Nr. 139/2021

Gründung eines Ausschusses für den Regiebetrieb Abwasser nach § 4 Abs. 3 Eingliederungsvertrag

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat: Die Aufgaben und der beratende Einfluss des ehemaligen Verbandsausschusses des Abwasserzweckverbandes „Hasel Schönau“ (AZV) werden auf den Bauausschuss übertragen. Dem Wunsch des Verbandsausschusses des Abwasserzweckverbandes „Hasel-Schönau“ zur Gründung eines Ausschusses für den Regiebetrieb Abwasser wurde somit nicht zugestimmt.

Drucksache Nr. 120/2021

Vorgezogene Beteiligung ausgewählter Behörden und Träger öffentlicher Belange im Vorfeld der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Ski- und Wandergebiet Knüllfeld“

Der Stadtrat beschließt, in Vorbereitung des für die Umsetzung „Entwicklungskonzept Knüllfeld“ notwendigen Bebauungsplanes eine vorgezogene Beteiligung ausgewählter Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Antrag T. Hoffmann:

Diese Drucksache in den Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung zu verweisen.

Abstimmung über diesen Antrag

Dem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Steinbach-Hallenberg als Eigentümerin verkauft auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung folgende Liegenschaft:



Meilerstätte - Altersbach

Gemarkung:	Altersbach
Flur:	2
Flurstücke:	1/4 (3.612 m ²), 6/1 (740 m ²), 3/2 (14 m ²)
Lage:	Nähe Arzberg
Grundstücksgröße:	4.366 m ²
Verkehrswert	
lt. Gutachten (01.11.2021):	87.000,00 € (Mindestgebot)
Wertung des Verkaufs:	60 % Nutzungskonzept, 40 % Kaufpreis

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB, angrenzend an die Wohnbebauung und ist mit einem ehemaligen Gaststättengebäude, einer Doppelgarage, einem Kegelbahngebäude (ohne Kegelbahn) und einem Pavillon mit einer Freilichtbühne für Veranstaltungen bebaut.

Es besteht ein Modernisierungs- und Sanierungsbedarf.

Auf dem Flurstück 6/1 (740 m²) befindet sich ein öffentlicher Weg, welcher beim Verkauf herausgemessen werden muss.

Die Stadt wertet die eingehenden Angebote für die oben genannten Flurstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden mit 60 % Nutzungskonzept und 40 % Kaufpreis.

Ihr Angebot mit Nutzungskonzept senden Sie bitte **bis zum 28.02.2022** mit der Kennzeichnung „Meilerstätte - Altersbach“ an die Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg.

Das vorliegende Wertgutachten kann vor der Abgabe eines Angebotes mit Nutzungskonzept nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Ebenfalls ist eine Besichtigung des Objektes möglich.

Ansprechpartner:

Frau Menz, Bauamt

Tel. 036847/380-38, E-Mail: m.menz@steinbach-hallenberg.de

Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Stadtrat. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an den Höchstbietenden oder überhaupt zu verkaufen.

Für die Richtigkeit der Angaben im Wertgutachten wird die Haftung ausgeschlossen.

Böttcher
Bürgermeister

Steinbach-Hallenger Rathaus setzt 3G-Regel um

2G-Regel für Besuch der Tourist-Info gemäß aktuellen Bestimmungen

Gemäß den geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gilt auch für den Besuch im Steinbach-Hallenger Rathaus aktuell die 3G-Regel. Jeder, der das Rathaus betritt, muss getestet, genesen oder geimpft sein. Dies gilt sowohl für die Beschäftigten als auch für alle Besucher. Zudem ist es nach wie vor notwendig, Termine vorher zu vereinbaren. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen bzw. FFP2-Maske sowie zum Einhalten der bekannten Hygieneregeln, wie Abstand halten und Hände desinfizieren. Der notwendige 3G-Nachweis wird im Rahmen einer Einlasskontrolle durch beauftragte Mitarbeiter des Rathauses vorgenommen.

In der Steinbach-Hallenger Tourist-Info und im Metallhandwerksmuseums ist der Zutritt derzeit nur nach der 2G-Regel erlaubt. Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie beispielsweise in Gaststätten oder im Einzelhandel. Alle städtischen Einrichtungen sind während der Dienstzeiten telefonisch erreichbar.

Pressestelle

Änderung der Betreuungszeiten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen

Liebe Eltern,

für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung müssen für die letzten 24 Monate vor Schuleintritt keine Kita-Beiträge gezahlt werden. Sollten Sie aus bestimmten Gründen ihre Betreuungszeit für ihr Kind in diesen 24 Monaten ändern müssen, so ist dies nur bis zum 31.01. des laufenden Jahres möglich.

Konkret heißt es in § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg:

„Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG **bis 31.01. des laufenden Jahres** die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll“.

Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

Wir dürfen Sie bitten, diese oben genannten Frist unbedingt einzuhalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kita Leitung oder

Leiterin Ordnungsamt

Frau Röser Tel.: 036847/38047

E-Mail: s.roeser@steinbach-hallenberg.de

Kita-Sachbearbeiterinnen

Frau Andree Tel.: 036847/38021

E-Mail: k.andree@steinbach-hallenberg.de

Frau Ballnus Tel.: 036847/38016

E-Mail: g.ballnus@steinbach-hallenberg.de

**Röser
Ordnungsamtsleiterin**

Ernennung der Mitglieder des ersten Kinder- und Jugendbeirates

Alle neun aus den Reihen der interessierten Kinder und Jugendlichen gewählten Vertreter wurden in der Stadtratssitzung am 9. Dezember 2021 von den anwesenden Stadträtinnen und Stadträten mit Beschluss bestätigt. Damit nimmt der erste Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Steinbach-Hallenberg zum 1. Januar 2022 für die Amtszeit von drei Jahren seine Arbeit auf.



Mitglieder sind Marie Burkhardt, Tommy Holland-Nell, Raphael Baurath, Paul Jeremy Marr, Louis Möcker, Nina Herrmann, Marlene Gottwalt, Sophie Pfannschmidt, Maxine König (v.li.).

Bürgermeister Markus Böttcher beglückwünschte die Mitglieder und freut sich gemeinsam mit dem Stadtrat auf viele positive Impulse und eine gute Zusammenarbeit.

Pressestelle

Stadtvertreter zu Besuch in der Partnerstadt Steinbach (Taunus)

Bürgermeister Markus Böttcher und der erste Beigeordnete und Gewerbevereinsvorsitzende Torsten Hoffmann besuchten am 2. Adventswochenende die hessische Partnerstadt Steinbach (Taunus). Eingeladen dazu hatte Steffen Bonk, Bürgermeister von Steinbach (Taunus). Er führt ebenso wie Amtskollege Böttcher seit April 2019 die Amtsgeschäfte im Rathaus. Beide Bürgermeister hatten bislang noch keine Gelegenheit für ein persönliches Kennenlernen. Auch war es der erste Besuch von Bürgermeister Böttcher in der Partnergemeinde. In den vergangenen Jahren war es, zuletzt auch pandemiebedingt, etwas stiller in der Städtepartnerschaft geworden. Damit das nicht so bleibt, hatte sich vor allem die ehemalige Erste Stadträtin von Steinbach (Taunus), Claudia Wittek, sehr um die Wiederbelebung der städtepartnerschaftlichen Beziehung bemüht. Diese besteht bereits seit dem Jahr 1990 und fand vor allem auf Verwaltungs- und Vereinsebene statt.

Neben einem Ortsrundgang durch die circa 10.700 Einwohner zählende hessische Kleinstadt stand ein Besuch des neuen Bürgerhauses auf dem Programm. Das alte Gebäude war 2013 komplett abgebrannt und wurde anschließend wieder neu aufgebaut. Der größte Saal in dem sehr modernen Gebäude trägt den Namen „Steinbach-Hallenberg“, was die beiden Steinbach-Hallenger Besucher freudig überraschte. Es folgten offene Gespräche im Rathaussaal mit dem Ziel, in verschiedenen Bereichen neue Impulse der städtepartnerschaftlichen Zusammenarbeit zu setzen. Mit Kai Hilbig, dem Vorsitzenden des Vereinsrings, Boris Jatho, dem Gewerbevereinsvorsitzenden und Sigrid Hilbig, der Vorsitzenden des Kultur- und Partnerschaftsvereins, wurden mehrere Ideen zur Intensivierung der Städtepartnerschaft besprochen. Neben Einladungen zu Festen und Veranstaltungen, Vereinsbesuchen sowie einem regeren Austausch sind beispielsweise auch gegenseitige Ausstellungen vorstellbar. Auch im Tourismus solle künftig mehr Zusammenarbeit stattfinden. Steinbach (Taunus) feiert im nächsten Jahr 50 Jahre Stadtrecht und 50 Jahre Gewerbeverein. Hierzu werde es auf jeden Fall gemeinsame Gespräche geben und auch Besuche, wie z.B. zum Stadtfest im September, sind angedacht.

Markus Böttcher und Torsten Hoffmann zeigten sich mit den Ergebnissen des Besuches sehr zufrieden und erhoffen sich neue Impulse für die Städtepartnerschaft.



Teilnehmer am Austausch der Partnerstädte: Kai Hilbig, Vorsitzender des Vereinsrings Steinbach (Taunus), Torsten Hoffmann, Steffen Bonk, Bürgermeister von Steinbach (Taunus), Sigrid Hilbig, Vorsitzende des Kultur- und Partnerschaftsvereins Steinbach (Taunus), Bürgermeister Markus Böttcher, Lars Knobloch, Erster Stadtrat von Steinbach (Taunus).



Gewerbevereinsvorsitzender Torsten Hoffmann überreichte seinem Pendant Boris Jatho eine Flasche Hallenbräu.

Pressestelle

Tierweihnacht und Adventsfenster in Viernauer Kita „Friedrich Fröbel“

In der Kita „Friedrich Fröbel“ in Viernau gab es im Dezember viel Kurzweil und besondere Höhepunkte. Es wurde gebacken, gebastelt und gesungen. Auch der Nikolaus hatte die Mädchen und Jungen nicht vergessen. Ein besonderer Höhepunkt war, wie bereits in den vergangenen Jahren, die „Tierweihnacht“. In Zusammenarbeit mit Revierförster Alexander Leyh schmückten die Viernauer Kita-Kinder auch dieses Jahr im Advent einen Weihnachtsbaum für die Tiere im Wald.

Anstelle von Kugeln und Lichterketten hängen oder liegen um den Baum herum Kastanien, Tannenzapfen, Möhren und getrocknetes Brot. Gemeinsam mit dem Förster wurde der Baum am Waldrand aufgestellt und bei regelmäßigen Spaziergängen wird auch nochmal nachgeschmückt. Aufgrund der Baumaßnahmen in der Viernauer Kita sind die künftigen Schulanfänger vorübergehend im Verwaltungsgebäude in der Forststraße untergebracht. Hier setzen sie mit ihren Erzieherinnen eine Viernauer Tradition fort. Gemeinsam gestalten sie täglich ein Adventsfenster. Diese können jederzeit gerne bestaunt werden. Das gesamte Team der Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ wünscht allen Kindern, Eltern und Großeltern ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für den Start in das neue Jahr.



Ein Weihnachtsbaum für die Tiere wurde von den Kindern geschmückt.

Pressestelle

Brandschutzschulung in der Rotteroder Kita „Kuschelstübchen“

„Vorsicht, du verbrennst Dich“ - diese Warnung kennen alle Kinder nur zu gut. Doch, was ist zu tun, wenn es wirklich brennt? Wo liegen die Gefahren im Alltag?

Das alles und noch vieles mehr wurde im Rahmen der Brandschutzerziehung in der Rotteroder Kindertagesstätte „Kuschelstübchen“ angesprochen. Brandschutzerzieherin und Stadtjugendwartin Irina Kuchar begleitete die 19 Kinder der Füchse-Gruppe im Oktober und November. Die 3 bis 5-Jährigen waren mit Feuereifer dabei und interessierten sich sehr für die verschiedenen Themen. In fünf Lektionen lernten die Jungen und Mädchen viel Neues und Interessantes rund um die Feuerwehr und deren Aufgaben, den Brandschutz und darüber, wie sich Gefahren vermeiden lassen. Auch Feuer und Rauchmelder, Notrufszenarien und eine Evakuierungsübung standen auf dem Programm. Viel Freude hatten die Kleinen vor allem bei den praktischen Übungen. Dazu wurden die Notrufkoffer und das Rauchhaus genutzt, welche dankenswerterweise der Landkreis Schmalkalden-Meiningen zur Verfügung stellte.

Die Mädchen und Jungen hatten viel Spaß und es wurde sehr viel gelernt. Zum Abschluss der Brandschutzausbildung in der Rotteroder Kita erhielten alle, die dabei waren, eine Urkunde von der Thüringer Jugendfeuerwehr.

Außerdem kam am letzten Tag ein Feuerwehrfahrzeug vorbei. Die Kinder und Erzieherinnen der Fuchse-Gruppe waren total begeistert. Nicht Wenige der Mädchen und Jungen haben einen neuen Berufswunsch entdeckt: „Feuerwehrfrau- oder -mann“.

Pressestelle

Nikolaus-Aktion der Freiwilligen Feuerwehren im Haseltal

Die Steinbach-Hallenger Kinder stellten auch dieses Jahr am Nikolausabend erwartungsvoll ihre geputzten Stiefel vor die Haustüren. Manchmal war sogar ein kleiner Gruß an den Nikolaus dabei. Die Nikolaus-Aktion fand wie bereits im vergangenen Jahr auf Initiative der Stadtverwaltung statt, da leider auch dieses Jahr coronabedingt kein Adventsfest möglich war. Alle Steinbach-Hallenger Kinder bis 12 Jahre konnten sich per WhatsApp oder E-Mail beim Nikolaus anmelden.

„Dieses Jahr waren es 627 Kinder, denen wir dank unserer Sponsoren die Stiefel füllen durften“, freute sich die zweite Beigeordnete Jana Endter, die, wie bereits im vergangenen Jahr, mit zum Organisations-Team gehörte. Über 70 Feuerwehrleute verteilten in der Kernstadt und allen Ortsteilen Schokolade, Äpfel und Mandarinen und sorgten damit für große Freude und leuchtende Kinderaugen.

Bürgermeister Markus Böttcher dankt im Namen der Stadtverwaltung allen Helfern und Sponsoren für diese gelungene Aktion.

TEGUT Viernau
EDEKA Werner
Gewerbeverein Viernau
Hehnke GmbH & Co. KG
Rennsteig Werkzeuge GmbH
MOOSBURG Jochen Döll



Der Nikolaus kam in diesem Jahr in Feuerwehruniform und füllte die geputzten Stiefel.

Pressestelle



Impressum

Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg

Herausgeber: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: stadt@steinbach-hallenberg.de
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: LINUS WITTICH Medien KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag abonnieren.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Eheschließungen

Im Zeitraum von **Oktober bis Dezember 2021** haben sich im Standesamt Steinbach-Hallenberg das „Ja-Wort“ gegeben und sind mit der Veröffentlichung einverstanden:



- **Jan Wolf & Nancy Wolf geb. Lichtenheld**
07.10.2021
- **Marcus Mägdessel & Carolin Schumann**
11.11.2021
- **André Häfner & Bianka Häfner geb. Wilhelm**
03.12.2021

Wir wünschen Ihnen viel Glück und Gesundheit für Ihre gemeinsame Zukunft. Mögen Sie immer mit Freude und Liebe gemeinsam durchs Leben gehen.

Ihre Standesbeamtin
Nadine Annemüller

Ihr Bürgermeister
Markus Böttcher

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

Versorgungsbereich Steinbach-Hallenberg

Dezember 2021 / Januar 2022

24.12. - 26.12.2021

Schloss-Apotheke,
Renthofstr. 29, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683/62950

25.12. - 26.12.2021

Neue-Apotheke,
Ernst-Haeckel-Str. 1a, 98544 Zella-Mehlis
Tel. 03682/487264

31.12.2021

Elisabeth-Apotheke,
Eichelbach 2a, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 4676660

01.01. - 02.01.2022

Arnika-Apotheke,
Tambacher Str. 44, 98593 Floh-Seligenthal
Tel. 03683/69590

08.01. - 09.01.2022

Henneberg-Apotheke,
Renthofstraße 7, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683/604506

15.01. - 16.01.2022

Apotheke Am Sternplatz,
Rudolf-Breitscheid-Str. 11,
98574 Schmalkalden OT Wernshausen
Tel. 036848 / 2930

22.01. - 23.01.2022

Burg-Apotheke,
Bismarckstraße 17, 98587 Steinbach-Hallenberg
Tel. 036847/4880

23.01. - 24.01.2022

Schloss-Apotheke,
Renthofstr. 29, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 62950

29.01. - 31.01.2022

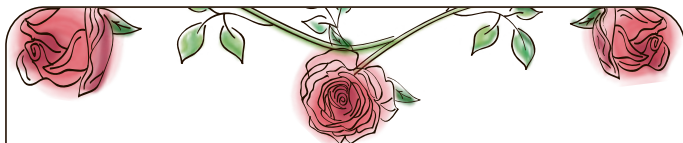
Rosen-Apotheke,
Steingasse 11, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 62233

Die Apothekenbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst kann unter der zahnärztlichen
Notrufnummer **0180 / 5908077** erfragt werden.

Senioren



Ehejubiläen

Die Stadt Steinbach-Hallenberg gratuliert den Eheleuten

Margit und Karl-Heinz König

Steinbach-Hallenberg, Bergweg 2D
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**
im Monat Dezember recht herzlich.

Annerose und Detlef Reyhe

Steinbach-Hallenberg, Kälberzeil 23
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**
im Monat Dezember recht herzlich.

Margarete und Meinhard Bickel

Steinbach-Hallenberg, Bismarckstr. 01
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**
im Monat Dezember recht herzlich.

Renate und Horst Scheerschmidt

OT Rotterode, Am Köppchen 01
zum Fest der **Diamantenen Hochzeit**
im Monat Dezember recht herzlich.

Ingrid und Lothar Möller

Steinbach-Hallenberg, Lindenstr. 5C
zum Fest der **Eisernen Hochzeit**
im Monat Dezember recht herzlich.

Markus Böttcher
Bürgermeister

Kultur

Papiersterne im Heimathof

Leuchtende Papiersterne lassen die Fenster im Heimathof weihnachtlich erstrahlen. Mit viel Mühe und Geschick wurden diese von Yasmin Studeny und Jugendmitarbeiterin Anja Suchanek gebastelt.

Die auf Initiative des Museums in Zusammenarbeit mit dem Jugendclub gestalteten Weihnachtsfenster sind für die Akteure auch ein Symbol für den Erhalt dieses städtischen Kleinodes und das Weiterführen bewährter Traditionen. Der Heimathof ist nunmehr seit 25 Jahren ein Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens im Haseltal und ein Ort zur Pflege von Tradition und gelebter Gegenwart. Die Beleuchtung der Papiersterne wurde in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Händlern realisiert. „Es ist uns wichtig, dass wir das Angebot unserer Unternehmen als Ansprechpartner vor Ort auch den Kindern und Jugendlichen nahebringen. Gerade in der jetzigen Zeit wird oft schnell im Internet bestellt. Beratung, Ausprobieren und Anfassen bleibt auf der Strecke“, sagte Anja Weisheit-Renner vom Metallhandwerksmuseum.

Zusammen mit dem Team der Tourist-Information sind für das kommende Jahr weitere Mitmach-Aktionen angedacht. „Es hat uns sehr gefreut, dass wir mit unseren Basteltüten letztes Jahr und auch beim Ostereierwettbewerb so viel Zuspruch hatten. Da möchten wir natürlich anknüpfen“, sagte Weisheit-Renner. Hier sei auch eine Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendbeirat denkbar, welcher in der jüngsten Stadtratssitzung ernannt wurde. Vorortaktionen, Mitmachangebote und regelmäßige Veranstaltungen sollen auch im nächsten Jahr im Heimathof wieder an Fahrt aufnehmen.



Leuchtende Papiersterne an den Fenstern des Heimathofs.

Pressestelle

Ausstellung „Farbakzente“ im Rathaus

Mit der Ausstellung „Farbakzente“ zeigt die Hobby-Malerin Christin Wagner im Steinbach-Hallenberger Rathaus einen Querschnitt ihres Schaffens.



Die Ausstellung „Farbakzente“ von Christin Wagner ist derzeit im Rathaus zu sehen.

Christin Wagner wohnt im Ortsteil Bermbach und malt seit ungefähr 10 Jahren. Ihre Inspiration kommt überwiegend aus der Natur, dem Alltag und den einfachen schönen Dingen des Lebens. Die Motive sind geprägt von intensiven und pointiert gesetzten Farben sowie durch einfache, aber gezielte Pinselstriche. Die Ausstellung „Farbakzente“ zeigt 19 farbenfrohe und lebensbejahende Bilder, die verschiedensten Intentionen entsprungen sind. „Beim Malen kann ich abschalten, Probleme und Belastungen hinter mir lassen“, sagt die Künstlerin, die ihr Können autodidaktisch erwarb. Die Idee für eine Ausstellung im Rathaus hatte Bürgermeister Markus Böttcher auf der Suche nach mehr Farbe an den leeren weißen Wänden im Rathaus. Die Ausstellung soll Mut und Zuversicht geben. Bilder von Christin Wagner finden sich unter anderem auch im Bermbacher Kirchsaal. Zudem gab es bereits mehrere Ausstellungen, unter anderem im Heimathof, in der Rennsteig-Galerie der AWG-Suhl sowie im Rathaus in Zella-Mehlis. Eine Vernissage konnte in Anbetracht der aktuellen Situation nicht stattfinden. Die Ausstellung soll noch bis kommenden Sommer im Rathaus zu sehen sein.

Pressestelle

Plätzchenausstecher passend zum 5-Sinne-Urlaub im Haseltal

Die Firma Herwig Bohrtechnik GmbH spendete passend zur Advents- und Weihnachtszeit Plätzchenausstecher für den Erhalt der Ruine Hallenburg.

Bereits seit den 70er Jahren fertigt der familiengeführte Werkzeugspezialist mit Steinbach-Hallenger Wurzeln Ausstechförmchen und beliefert damit den Groß- und Einzelhandel. Auch individuelle Formen werden angeboten. Ursprünglich in der Steinbach-Hallenger Dillersgasse gegründet, kann das Unternehmen mit Sitz in Schmalkalden auf eine erfolgreiche Firmengeschichte verweisen, die Toralf Herwig nun als Nachfolger seines verstorbenen Vaters in nächster Generation fortführt. Dabei spielt Tradition bei Familie Herwig eine wichtige Rolle. In dieser Intention entstand gemeinsam mit Toralfs Onkel, Burgvogt Stephan Herwig, passend zur Advents- und Weihnachtsplätzchenzeit die Idee für Hallenburgplätzchen, die die fünf Sinne ansprechen sollen.

Der Ausstecher in Hallenburgform wurde ursprünglich von Firmengründer Peter Herwig anlässlich des Burgfestes entworfen. Neben dem Hallenburg-Ausstecher gibt es jetzt auch ein Set, welches zusammen mit dem aktuellen Steinbach-Hallenger-Flyer ansprechend verpackt ist und zum 5-Sinne-Urlaubserlebnis im Haseltal passt. Neben der Hallenburg steht der Herz-Ausstecher für die Gastfreundschaft und die Hilfsbereitschaft unter den Haseltälern, ein Engel für die Freundlichkeit, ein Stern für die Sterneauszeichnung im Gewerbe und der Stiefel für die Wanderregion.

Alles wurde komplett von der Firma Herwig Bohrtechnik GmbH gespendet. Der Erlös aus dem Verkauf der Hallenburg-Ausstechförmchen und der Sets dient direkt dem Erhalt der Burg. Der einzelne Hallenburg-Ausstecher ist für 1 Euro in der Tourist-Info erhältlich. Das Set mit den 5-Sinne-Ausstechern kostet 4 Euro.



Zum Plätzchenbacken gibt's jetzt einen Hallenburg-Ausstecher und ein „5-Sinne-Set“.

Pressestelle

Vereine und Verbände

Weihnachtsgrüße des FC Steinbach-Hallenberg

Wir wünschen unseren Mitgliedern, Spielern und Spielerinnen, Sponsoren, Ehrenamtlichen, Eltern sowie Fans eine schöne Adventszeit, besinnliche Weihnachtstage und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2022.

Ein turbulentes Jahr liegt hinter uns, wir haben gemerkt, wie wichtig der Sport bzw. das gesellschaftliche Leben für uns alle ist. Sehnsüchtig haben wir einen normalen Spielbetrieb herbeigesehnt und unsere „Körmes“ wurde zu einem Volksfest im Haselgrund.

Allen Helfern ein großes Dankeschön!

Wir hoffen, dass das neue Jahr mehr Möglichkeiten bietet, um unserer Leidenschaft - der schönsten Nebensache der Welt - voll und ganz nachgehen zu können.

Bleibt gesund!
Euer Vorstand

Modelleisenbahner präsentieren ihr Hobby

Die Modelleisenbahnfreunde gestalteten auch dieses Jahr im Advent eine kleine Ausstellung im Schaufenster gegenüber vom Rathaus. Zudem gab es erstmals eine Modellbahn in der Tourist-Info, die sich ebenfalls großer Beliebtheit erfreute. Hier wurden die Züge sogar mehrfach ausgetauscht und es gab immer etwas Neues zu entdecken. Liebevoll gestaltet gab es Details aus den Ortsteilen und sogar einen Nikolaus im letzten Wagen.



Auch in der Tourist-Info fährt in diesem Jahr eine kleine Modelleisenbahn.

Pressestelle

Sonstiges

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra



Der Gewässerunterhaltungsverband „Hasel/Lauter/Werra“ (GUV) ist gemäß § 31 Abs. 8 ThürWG gesetzlich dazu verpflichtet, einen Gewässerunterhaltungsplan (GUP) für die Gewässer zweiter Ordnung in seinem Verbandsgebiet aufzustellen. Grundsätzlich werden Maßnahmen in der Sohle, am Ufer und im Gewässerumfeld zugeordnet.

Weiterhin werden Anlagen im Gewässer erfasst, um ggf. Maßnahmen abzuleiten. Mit der Planung wurde das **Ingenieurbüro Wilke** aus Breitungen beauftragt.

Folgende Gemeinden sind betroffen:

- Stadt Steinbach-Hallenberg (inkl. aller Ortsteile)
- Stadt Suhl (inkl. aller Ortsteile)
- Stadt Zella-Mehlis (inkl. aller Ortsteile)
- Oberhof
- Schwarza

Wir bitten hiermit alle Grundstückseigentümer, den Mitarbeitern des Ingenieurbüros den Zugang zum Gewässer zu gewähren.

Die Begehungen werden **voraussichtlich bis 31.12.2021** durchgeführt.

Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra

vertreten durch den Vorstandsvorsteher

Bürgermeister Christian Seeber

3. Tongraben 2 a, 98617 Meiningen

Tel.: 03693/8847883

Geschäftsführerin: Sandra Radloff